

Die bilanzielle Abbildung des Forderungsverkaufs nach IFRS und UGB

Dr. Dieter Christian, FH Campus Wien, Tax Management,
Forschung und Lehre

Das Grundproblem...

...unabhängig vom Rechnungslegungssystem

Das Grundproblem

- **Sachverhalt**
 - Die X-AG verkauft Forderungen um 1 Mio. € an eine spezialisierte Bank. Annahmegemäß verbleiben Risiken bei der X-AG, welche mit 30.000 € quantifiziert werden.
- **Fragestellung**
 - Auswirkungen des Forderungsverkaufs auf die Bilanz der X-AG?

Lösungsansätze *(Buchungen bei der X-AG)*

- Variante „**Bilanzverlängerung**“

	Geld	1 Mio.	
AN	Verbindlichkeit		1 Mio.

- Variante „**Ausbuchung**“

- Aktivtausch

	Geld	1 Mio.	
AN	Forderungen		1 Mio.

- Erfassung einer Rückstellung für die verbliebenen Risiken

	Aufwand	30.000	
AN	Rückstellung		30.000

Auswirkungen auf die Bilanz der X-AG

Variante „Bilanzverlängerung“

Geld	+ 1 Mio.	Verbindlichkeiten	+ 1 Mio.
Bilanzsumme	+ 1 Mio.	Bilanzsumme	+ 1 Mio.

Variante „Ausbuchung“

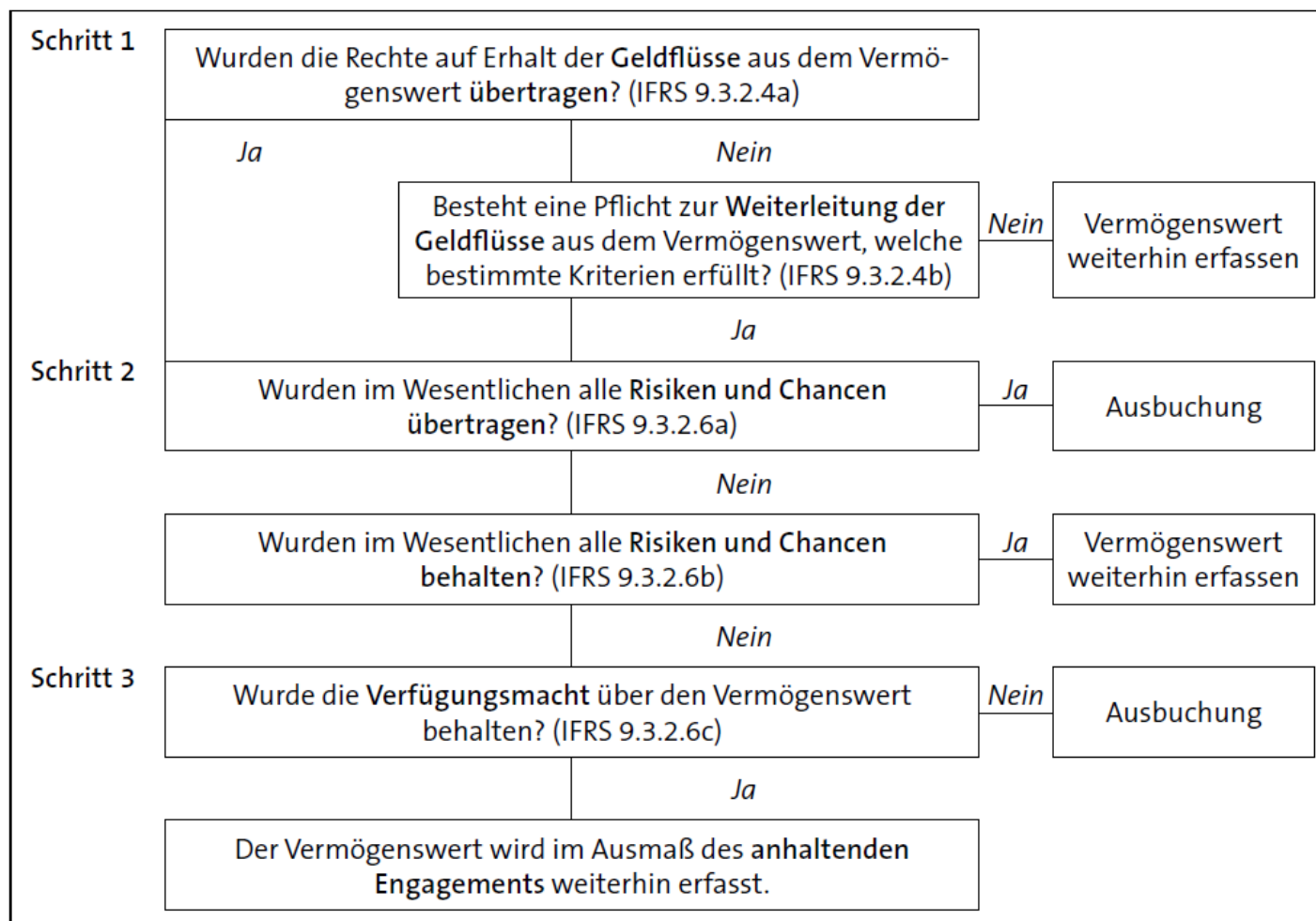
Geld	+ 1 Mio.	EK - Bilanzgewinn	T€ - 30
Forderungen	- 1 Mio.	Rückstellungen	T€ + 30
Bilanzsumme	0	Bilanzsumme	0

Das Grundproblem (nach IFRS und UGB)

- Wann ist es möglich, die Variante „Ausbuchung“ zu implementieren?
- Abhängig von der Interpretation des wirtschaftlichen Eigentums an den verkauften Forderungen
 - Verfügungsmacht
 - Risikoübergang

Vorgehensweise nach IAS 39

Prüfschema



Wann ist die Variante „Ausbuchung“ umsetzbar?

(1) Übertragung im Wesentlichen aller Risiken und Chancen

(2) Risikoteilung + Übergang der Verfügungsmacht

- Es werden im Wesentlichen alle Risiken und Chancen weder übertragen, noch zurückbehalten.
- Z.B. Verbleib von weniger als 90% (aber mehr als 10%) der Risiken beim Forderungsverkäufer
- Übergang der Verfügungsmacht
 - D.h. rechtliche und faktische Möglichkeit des Weiterverkaufs der Forderungen durch die Bank

Vorgehensweise nach UGB

Wirtschaftliches Eigentum

- **Keine Definition** des Begriffes „wirtschaftliches Eigentum“ im UGB
 - Orientierung am Risikoübergang?
 - Orientierung am Übergang der Verfügungsmacht?
- Mangels Konkretisierung sogar vertretbar, bei vollem Risikorückbehalt die Forderungen auszubuchen, sofern die Verfügungsmacht (rechtlich und faktisch) übergegangen ist.